

Hinweisblatt für Aufgabenträger und Regierungen **zur Prüfung des Schlussantrags / Nachweises des Deutschlandtickets für 2023**

Aufgrund der eingegangenen Rückfragen steht zu vermuten, dass die Erstellung der Schlussanträge für Verkehrsunternehmen eine große Herausforderung darstellt. Die Ausgleichsleistungen können nur (vollständig) gewährt werden, wenn deren Höhe richtlinienkonform beantragt wurde und die in der Bayerischen Richtlinie bzw. der jeweiligen Allgemeinen Vorschrift festgeschriebenen Pflichten seitens der Empfänger eingehalten worden sind.

Bei den Schlussanträgen des Deutschlandtickets für 2023 muss eine **vertiefte Prüfung** durch den **Aufgabenträger und durch die Bewilligungsbehörde** erfolgen. Die ausgereichten Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket werden aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Neben einem im Regelfall erforderlichen Nachweis der Überkompensationskontrolle empfehlen wir insbesondere die nachfolgenden Punkte einer intensiveren Prüfung zu unterziehen.

1. Einhaltung der Meldung an die bundesweite Clearingstelle der D-Tix GmbH & Co. KG („ARGE-Meldung“)

Eine **auskömmliche Finanzierung** für alle Beteiligten und eine künftige sachgerechte Verteilung der Einnahmen setzt voraus, dass diese auch **vollständig und fristgerecht** an die bundesweite Clearingstelle der D-Tix GmbH & Co. KG (ehemals ARGE) gemeldet werden. **Diese Pflicht besteht bereits seit dem 1. Mai 2023**, also seit der Einführung des Deutschlandtickets, und ist neben der Verteilung der Einnahmen auch wesentliche Voraussetzung für eine auskömmliche Finanzierung. Es gilt zu vermeiden, dass als Konsequenz fehlender Strukturen vor Ort Einnahmen aus dem Deutschlandticket in Bayern und bei Ihnen vor Ort und in Ihrer Region fehlen. Stellen Sie bitte sicher, dass alle Unternehmen bzw. Tariforganisationen im **ÖPNV die Einnahmen (aus dem Deutschlandticket oder dem Restsortiment) sowie die Solldaten vollständig** an die bundesweite Clearingstelle melden. Die Meldung erfolgt durch den Tarifinhaber. Bei einem Verbundtarif ist das die Verbundorganisation, bei einem Haustarif das verantwortliche Unternehmen selbst. Eine bisher unterbliebene Meldung ist umgehend nachzuholen - auch rückwirkend für 2023. 2025 ist eine rechtzeitige und vollständige Meldung essenziell für die Einnahmeaufteilung.

Nach Nr. 5.4 der [Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023](#) sind die Empfänger der Ausgleichsleistungen **verpflichtet sicherzustellen**, dass die **erforderlichen Daten für das Monitoring** und für die Einnahmeaufteilung an die D-Tix GmbH & Co. KG (ehem. ARGE) gemeldet werden. Nähere Informationen zu der Meldung selbst und eine Sammlung von FAQ finden Sie unter: <https://deutschlandticketclearing.de/FAQ>

→ Kontrolle der Meldung durch Anforderung eines Meldeprotokolls der Meldung an die D-Tix/ARGE aus dem Jahr 2023

2. Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften

Das Deutschlandticket kann Wechselwirkungen mit Ausgleichsleistungen für lokale Tarifiermäßigungen oder für spezielle Tarifangebote haben.

Nach Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 sind **durch das Deutschlandticket verursachte Minderungen** von Ausgleichsleistungen (etwa bei Umweltjahreskarten, Sozialtickets etc.) bei Erlösverantwortlichen aus Allgemeinen Vorschriften ebenfalls **ausgleichsfähig**. Wichtig ist, dass dann aber auch die **Einsparungen der Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV** bei Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften **bei diesen schadensmindernd gegengerechnet werden müssen**. Es dürfen **keine eingesparten kommunalen Mittel** für die Allgemeine Vorschrift vor Ort durch Bundes- oder Landesmittel aus dem Deutschlandticketausgleich ersetzt werden.

Beispiel: Das Verkehrsunternehmen VU muss aufgrund Allgemeiner Vorschrift des Landkreises LK ein Umweltticket anerkennen. Durch Einführung des Deutschlandtickets verringert sich die Nachfrage nach dem Umweltticket. VU erhält in der Folge von LK 10.000 Euro weniger **Umweltticket**-Ausgleichleistungen also noch ohne das Deutschlandticket. Diese 10.000 Euro werden VU von LK im Rahmen des **Deutschlandticket**-Ausgleichs voll erstattet, erhöhen aber den Ausgleichsbetrag für LK dennoch nicht. Denn LK muss sich die beim **Umweltticket**-Ausgleich gesparten 10.000 Euro in voller Höhe schadensmindernd anrechnen lassen.

Es ist darauf zu achten, dass keine weiterhin fortbestehenden Finanzierungsanteile aus anderen Ausgleichszahlungen fälschlicherweise in die Ausgleichsberechnung beim Deutschlandticket miteingerechnet werden. Mögliche Beispiele hierfür sind Ausgleichsleistungen für landkreisweite ergänzende Fahrtberechtigungen für Schüler, für das 365-Euro-Ticket oder Leistungen, die im Rahmen von Verbundraumerweiterungen erfolgen.

Um eine Übersicht aller einzelnen Ausgleichsleistungen pro Antrag zu erhalten, sind die Verkehrsunternehmen dazu verpflichtet, diese getrennt in einer eigenen Tabelle auszuweisen. Die Aufgabenträger haben diese Aufstellung mit ihren Daten entsprechend abzugleichen.

➔ **Basierend auf dieser Übersicht kann die Kontrolle der einzelnen Leistungen aus Allgemeinen Vorschriften erfolgen.**

3. Vertriebspauschalen (Vertriebsumstellungs- und Kontrollgerätepauschale)

Die Einführung des digitalen Deutschlandtickets erforderte vielerorts die Neubeschaffung einer digitalen Kontrollmöglichkeit oder deren Ausweitung. Daher sind Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets nach den folgenden Maßgaben ausgleichsfähig.

Kontrollgerätepauschale:

Nach Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 wird pauschal für jedes zum **30. April 2023 vorhandene** auf die Kontrolle des Deutschlandtickets **ertüchtigte Kontrollgerät** oder eines **für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte** Kontrollgerät eine **einmalige** Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben **in Höhe von 317 Euro gewährt**. Es kann **entweder die**

Ertüchtigung eines Geräts oder dessen Neubeschaffung gefördert werden, **nicht beides**.

Die Empfänger / Verkehrsunternehmen sind nach Nr. 5.2 der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 dazu zu verpflichten, die nach Nr. 4.3.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur **drei Jahre im ÖPNV** in Deutschland einzusetzen.

Hierfür sind in den Anträgen folgende Angaben zu machen:

- Anzahl der zum 30. April 2023 **vorhandenen Kontrollgeräte**, die auf die **Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigt** wurden
- Anzahl der für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschafften Kontrollgeräte
- Aufstellung, welche **dieser Kontrollgeräte aktuell weiterhin in Deutschland eingesetzt werden**

➔ **Kontrolle durch Vorlage / Anforderung der Rechnungen**

Vertriebsumstellungspauschale:

Nach Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 wird für jeden zum **Stichtag 30. April 2023** beim Empfänger beziehungsweise den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden **eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15 Euro gewährt**. Voraussetzung für den Erhalt der Umstellungspauschale ist, dass zum **Stichtag 31. Dezember 2023** eine Anzahl an Kunden, die **mindestens 60 Prozent** des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger beziehungsweise dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen **gebunden ist** (geringere Bestände verringern die Höhe der Umstellungspauschale entsprechend – vgl. Richtlinie Nr. 4.3.4, Satz 6). Es findet eine stichtagsbezogene Betrachtung statt. Es ist **keine Nutzung von Durchschnittswerten oder Gesamtsummen verschiedener Monate zulässig**.

Hierfür sind in den Anträgen folgende Angaben relevant (vgl. Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 Nr. 4.3.4, Satz 2 bis 7):

- Anzahl der zum Stichtag 30. April 2023 gebundenen **Abonnement-Kunden** (Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit **von mehr als einem Monat**, außer Semestertickets)
- Anzahl der verkauften und zum Stichtag 30. April 2023 gültigen **Semestertickets**
- Anzahl der **Monatskarten**, die im Zeitraum **1. Mai 2022 bis 30. April 2023** nachweislich mindestens **viermal** an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden
- **Anzahl der verkauften Deutschlandtickets im Dezember 2023** (Stichtag 31. Dezember 2023)

➔ **Kontrolle durch Prüfung von Vertriebsdaten**

4. Betriebsleistungsänderung

Gemäß der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 Nr. 4.3.1.1, Satz 6 sind die ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 fortzuschreiben.

Die jeweils im Antrag gemachten Angaben zur Betriebsleistungsänderung nehmen direkten Einfluss auf die Höhe des Ausgleichs und sind daher durch die Aufgabenträger entsprechend genau auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

In einem ersten Prüfschritt ist bei jedem eingereichten Kalkulationsschema zu überprüfen, ob im für die Betriebsleistungsänderung vorgesehenen Tabellenblatt seitens der Erlösverantwortlichen Eintragungen vorgenommen wurden.

Bitte beachten Sie bei den Betriebsleistungen auch die **bundesweite Handreichung zu den Musterrichtlinien** zum Ausgleich für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 vom 09.12.2024, die Sie auch auf der Hilfeseite des DTBY-Portals finden.

Da eine Reduktion der Betriebsleistung zu einer Reduktion des Ausgleichs führt, muss die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung in jedem Antrag zwingend ausgefüllt werden.

In einem zweiten Prüfschritt sind dann insbesondere folgende Angaben zu kontrollieren bzw. auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen:

- Angabe der tatsächlich erbrachten Fahrplan-Km im Jahr 2019 (Schritt 2 im Registerblatt)
- Angabe der tatsächlich erbrachten Fahrplan-Km im Jahr 2023 (Schritt 3 im Registerblatt)
- Es ist insbesondere zu überprüfen, ob es Umstrukturierungen bei den Linien gab, die zu einer Änderung der erbrachten Betriebsleistung hätten führen müssen.

➔ **Kontrolle durch Prüfung, zum Beispiel:**

a) bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren: Vergleich mit der Abrechnung im Verkehrsvertrag / öDA

b) bei eigenwirtschaftlichen Verkehren: Prüfung des Fahrtenbuchs oder anderer vergleichbarer Nachweise

5. Umgang mit überschießenden Einnahmen aus dem Deutschlandticket

Aufgrund der Verschiebungen bei dem Vertrieb des Deutschlandtickets kann dies insbesondere im Jahr 2023 dazu führen, dass einzelne Unternehmen, die das Deutschlandticket verkaufen, höhere Einnahmen erzielt haben, als sie aufgrund hochgerechneten Soll-Einnahmen ohne Deutschlandticket erzielt hätten.

Um diese überschießenden Einnahmen abzuführen und an die Stelle im System zu bringen, wo Geld fehlt, sind die Unternehmen verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach dem Leipziger Modell teilzunehmen. Nummer 5 Satz 6 für die Stufe 1 des Leipziger Modellansatzes („Jeder behält seins“) sieht ergänzend vor:

“Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen.”

Mit diesem Vorgehen soll der Vertriebsschiefstand, der mancherorts durch starke Vertriebstätigkeiten bei einzelnen Akteuren entstanden ist, abgemildert werden.

Das heißt, bei Anträgen **von Unternehmen, die auch Einnahmen aus dem Vertrieb des Deutschlandtickets beinhalten** und in denen die **Ist-Erlöse** über den **Soll-Erlösen** liegen, muss der Betrag, den die **Ist-Erlösen die Soll-Erlöse übersteigen**, an andere Netze abgegeben werden. Der abzugebende Betrag ist allerdings auf die aus dem Deutschlandticket erzielten Einnahmen begrenzt. Es können also nicht mehr Einnahmen abgegeben werden, als durch das Deutschlandticket vereinnahmt wurden.

Da **Fahrgelderlöse und Ausgleichsleistungen getrennt zu behandeln sind**, sind überschüssige Einnahmen **an ein anderes Teilnetz abzuführen** und **dürfen nicht mit Ausgleichsleistungen verrechnet** werden. Auch eine **Aufrechnung** mit beantragten Ausgleichsleistungen aus Vertriebsaufwendungen oder der Kontrollpauschale ist nicht möglich. Hier ist auf eine strikte Trennungsrechnung zu achten.

Soweit in einem Ihnen vorliegenden Antrag eine solche Verrechnung oder Aufrechnung dennoch stattgefunden haben sollte, bitten wir Sie sich mit Ihrer Regierung sowie der Projektgruppe Landestarif der BEG in Verbindung zu setzen.

6. Gleichmäßige Tarifanpassungen

Gemäß der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2023 Nr. 4.3.1.1, Satz 2 sind Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam wurden, im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Dies soll sicherstellen, dass **keine unterschiedlichen Tarifanpassungen für Tickets**, die weiterhin am **Markt nachgefragt** werden und **Tarife, die durch das Deutschlandticket nicht mehr nachgefragt** werden, erfolgen.

Da die Tarifanpassungen auch einen direkten Einfluss auf die zugrunde gelegten Soll-Daten haben, kann dadurch auch Einfluss auf die Höhe des Ausgleichs genommen werden. Aufgrund der beschriebenen Wechselwirkungen ist in den Antragsdaten insbesondere auf ein unverhältnismäßiges Anheben in einzelnen Produktkategorien zu achten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Tarifangebote und Preisstufen identisch erhöht werden müssen. Abweichungen, etwa aufgrund von Rundungen für "glatte Preise" oder aufgrund von einer geringeren oder höheren Erhöhung des jeweiligen Angebotes / Preisstufe im Vorjahr, sind zulässig. Auch (politisch) gesetzte Tarifangebote für spezielle (bezuschusste) Tarifangebote können, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde für das Deutschlandticket, individuell abweichend gehandhabt werden.

→ **Kontrolle der Angaben zu Tarifanpassungen in den Antragsunterlagen (u.a. Kalkulationsschemata) sowie genehmigte / angezeigte Tarifanpassungen**